

Modernisierung des SGB VIII

26./27.11.2018

AG 4: Bedarfsermittlung und Hilfeplanung

Janina Bessenich,
stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Berlin



wo
and
le

Gliederung

1. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche – Daten und Fakten
2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung innerhalb des SGB VIII
3. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung
4. Teilhabeplanverfahren / Gesamtplanverfahren
5. Fachliche Bewertung

1. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche Daten und Fakten: Bericht BMAS BTHG

47.861 Kinder und Jugendliche Leistungen mit seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII
6 % sind unter 7 Jahre alt;
78 % sind zwischen 7 und 14 Jahren
Leistungsausgaben: ca. 1,027 Mrd. €
pro Fall: 21.460 Euro/Jahr

157.346 Kinder und Jugendliche mit geistiger / körperlicher Behinderung
68 % sind unter 7 Jahre alt
Leistungsausgaben: ca. 2,38 Mrd. €
pro Fall: ca. 15.100 €/Jahr
(in Einrichtungen: 21.000 €/Jahr ambulant: 8.570 €/Jahr)

Ende 2013: über 205.000 Kinder mit Behinderung
1 Mio. Kinder mit erzieherischen Bedarf / 7,4 Mrd.€

2. Grundbedingungen für die Inklusiv Lösung

Diskussionspapier der Fachverbände vom 15.05.2017

Gleiche Rechte schaffen:

- Alle Leistungen im SGB VIII inklusiv ausgestalten
- Inklusion und Teilhabe als Auftrag der inklusiven Kinder und Jugendhilfe

2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung

Zugänge sicherstellen:

- Hilfeplanung umfassend und bedarfsorientiert gestalten
- Behinderungsbedingte Bedarfe in die systemische Hilfeplanung der Jugendhilfe integrieren
- **Beteiligung** von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch inklusive Verfahren ermöglichen
- Leistungen und Angebote inklusiv und barrierefrei gestalten

Diskussionspapier der Fachverbände vom 15.05.2017

www.diefachverbaende.de

2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung

Teilhabe verwirklichen:

- Alle bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickeln
- Verbindliche Standards für inklusive Leistungen schaffen
- Schnittstellen zu anderen Systemen klären (medizinische Rehabilitation, Pflegeversicherung etc.)

Diskussionspapier der Fachverbände vom 15.05.2017

<http://www.diefachverbaende.de/stellungnahmen/>

3. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung

Kinder-und Jugendhilfe

§§ 36 ff SGB VIII Mitwirkung/Hilfeplan

Rehabilitationsrecht

§ § 19 SGB IX Teilhabeplan

Eingliederungshilfe

**§ 144 SGB XII Gesamtplan /
ab 01.01.2020 §§ 117 ff SGB IX**

Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung 2018

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) seit dem 1.1.2017

Das neue Bedarfsermittlungsverfahren ab dem **1.1.2018**

§§ 141 ff SGB XII Gesamtplanverfahren 01.01.2018 - 01.12.2019

§§ 117 ff SGB IX Gesamtplanverfahren ab 01.01.2020



Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung:

Beide Rehabilitations-Träger nach § 6 SGB IX:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Sozialhilfe

**Gemeinsame Rechtsgrundlage für die Bedarfsermittlung
§ 7 SGB IX**

Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung:

§ 7 Vorbehalt der abweichender Regelungen bis 31.12.2017

Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

§ 7 Vorbehalt der abweichender Regelungen ab 01.01.2018

(2) Abweichend von Absatz 1 **gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor.**

Kap. 4 SGB IX Koordinierung der Leistungen (Teilhabeplan) gilt auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe !

Grundsätze der Bedarfsermittlung gelten für alle Reha-Träger

Bundesteilhabegesetz (§19 SGB IX) Teilhabeplan

- bei Mehrheit der Leistungsbereiche oder
- bei Mehrheit der Rehabilitationsträger
- **Inkrafttreten 01.01.2018**
- Gilt auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Umsetzung des BTHG auf der Länderebene, aber keine Abweichung hinsichtlich des Verfahrens

1. Januar 2018 – Bedarfsermittlung

- Bundeseinheitliches *Verfahren* mit länderspezifisch ausgeprägten **Instrumenten** nach bundeseinheitlichen Kriterien – ICF-Orientierung (ICF = Klassifikation der WHO)
- Gesetzliche Regelung des Verfahrens mit festgelegten Mindestinhalten
- Regelungen zu **Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren**
- Verbindliche Einbeziehung der Pflegeversicherung

Zugang zur Bedarfsermittlung:

- **Die Bedarfsermittlung** ist der Prozess, bei dem unter Zuhilfenahme von Instrumenten in transparenter Form eine Dokumentation von Wünschen und Erfordernissen zur Teilhabe der leistungsberechtigten Person erfolgt.
- **Feststellung einer Behinderung oder drohenden Behinderung:**
„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, **die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, **wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“** § 2 Abs. 1 SGB IX

Bedarfsfeststellung

Prüfung des Bedarfs an Teilhabeleistungen

- umfassend (§ 17 SGB IX Begutachtung sozialmed./psychologisch)
- Rehabilitationsträgerübergreifend
- Leistungsgruppenübergreifend
- Teilhabebedarfe, die zu mehreren Leistungen führen können, müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung auch erkannt werden

(Teilhabeplanverfahrens § 19 ff. SGB IX-neu)

Der „leistende“ Reha-Träger kann als „ultima ratio“ für andere Reha- Träger Bedarfe feststellen und kostenwirksam über Leistungen aus deren Zuständigkeitsbereich entscheiden

(§ 15 SGB IX-neu).

SGB IX – Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Begriffe:

- **Teilhabeplanung ./.** Hilfeplanung
- **Teilhabeplan**

Ergebnis der Teilhabeplanung/Gesamtplanung

Zielvereinbarung zwischen den Leistungsberechtigten und dem Träger der EGH

Instrumente der Bedarfsermittlung

Teilhabeplanverfahren – Rehabilitationsträger

Verpflichtung der Erarbeitung gemeinsamer, trägerübergreifender Grundsätze zu Instrumenten der Bedarfsermittlung (§ 13 (1) i. V. m. § 26 (2) Nr. 7 und § 39 (2) Nr. 2 SGB XI-neu) – BAR Empfehlungen

§ 13 (1) SGB IX-neu: „Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“

Instrumente der Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX entsprechen.

Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.“

Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen:

§ 13 (2) SGB IX-neu : „Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und **funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung** die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe** erreicht werden sollen und
4. welche **Leistungen** im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.“

Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen:

§ 13 (2) SGB IX-neu: „Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten **eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

Funktionsbezogen, d.h. die „trägerübergreifende Beurteilung von Teilhabeeinschränkungen [...] grundsätzlich nach dem ‚bio-psycho-sozialen Modell‘ zu erfolgen hat“ (BMAS 2016, 238)

Fachliche Bedeutung der Bedarfsermittlung

- ein übergreifender fachlicher Entwicklungsprozess von gemeinsamen Grundlagen erforderlich
- Im gegliederten System sind einheitliche und übergreifende und wissenschaftlich evaluierte Grundlagen erforderlich

§ 19 SGB IX Teilhabeplan

Abstimmung und Ineinandergreifen unterschiedlicher Leistungen – hier Einbeziehung der Leistungsanbieter § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX

Der Teilhabeplan beinhaltet z.B.:

1. Datum des Antrageinganges
2. Ergebnis der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Rehabilitationsträger
3. Feststellung des individuellen Bedarfes
4. Die verwendeten Instrumente
5. Erreichbare Teilhabeziele

§ 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz

- Kann vom Leistungsträger vorgeschlagen werden
- Voraussetzung ist die Zustimmung vom Leistungsberechtigten
- Auf Wunsch kann eine Bezugsperson des Leistungsberechtigten teilnehmen

Der Vorschlag kann abgelehnt werden wenn:

1. der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
2. der Bedarf dem Aufwand einer Konferenz nicht entspricht

- **Das Teilhabeverfahren gilt für alle Rehabilitationsträger (auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe)**
- **Zusätzlich** gibt es für die Eingliederungshilfe das **Gesamtplanverfahren**
§ 7 Abs. 2 SGB IX beachten

§ 141 / 117 SGB IX Gesamtplanverfahren

- Durchführung einer Gesamtpflegekonferenz mit allen Beteiligten, die mit dem Leistungsberechtigten
- Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten **eine Person seines Vertrauens** beteiligt.
- Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit Beteiligung der **Pflegekasse** mit Zustimmung des Leistungsberechtigten

Ziel: Ermittlung eines individuellen Bedarfes

§ 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter **Berücksichtigung der Wünsche** des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die **Ermittlung des individuellen Bedarfes** des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)** orientiert.

Siehe auch ICF-CY!

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

-
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 - 8. bedeutende Lebensbereiche und
 - 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung **das Nähere über das Instrument** zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

.....

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

9 ICF-Lebensbereiche (ICF: Domänen) sind zu berücksichtigen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

- Wie werden die Verständigungsprozesse über individuelle Bedarfe und angemessene Unterstützung **im Verwaltungsverfahren** gelingen?
- **Bund-Länder-Verhältnis?** Wie werden die Länder die **bundesgesetzlichen Vorgaben** zur Bedarfsfeststellung umsetzen?
- Unterschiedliche Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung abhängig vom Bundesland / vom Landkreis?

Aktuelle Umsetzung des BTHG

Stand Umsetzung Bedarfsermittlungsverfahren bundesweit:

Baden-Württ. **BEI_BaWü – 6 Monate Erprobung 2018**

Bayern Arbeitsgruppe

Brandenburg **Empfehlung ITP** (Individuelle Teilhabeplanung)

Bremen Arbeitsgruppe

Hamburg Hamburger Gesamtplan

Stand Umsetzung Bedarfsermittlungsverfahren bundesweit:

Hessen

ITP

Mecklenburg-
Vorpommern

Empfehlung ITP

Niedersachsen

B.E.Ni Handbuch seit 20.07.2018

Nordrhein-
Westfalen

BEI-NRW Dezember 2017 vorgestellt

Rheinland-
Pfalz

Individueller Teilhabeplan

Saarland

Individueller Teilhabeplan

2. Stand Umsetzung Bedarfsermittlungsverfahren bundesweit:

Sachsen **Einführung ITP 2019 geplant**

Sachsen
-Anhalt

Übergangsinstrument (Bogen ICF Erhebung)

Schleswig-
Holstein

Arbeitsgruppe

Thüringen

ITP 2018

Berlin

Vorstudie-HMB-Verfahren, **TIB am 01.11.2018 veröffentlicht**
(Teilhabeinstrument Berlin)

Problematik:

Ermittlung des gesamten individuellen Bedarfes!
(keine Beschränkung auf „Teil-Bedarf“, für Kinder/Jugendliche?)

Bedarfsermittlungsverfahren TIB Berlin:

- Ermittlung des gesamten individuellen Bedarfes! keine Beschränkung auf „Teil-Bedarf“)
- Manual als „Gebrauchsanweisung“ – barrierefrei?
Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz:

§ 4a – Barrierefreiheit *Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.*

die Barrierefreiheit des Instrumentes !

Brandenburger Behinderten-Gleichstellungsgesetz: in leichter Sprache

- https://masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/Brandenburger_Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.pdf
- **„Wie sollen Bescheide und Formulare aussehen?**
- *Viele Menschen können nicht gut lesen oder schreiben.*
- *Sie haben das Recht auf leichte Sprache. Das Amt soll Texte in leichter Sprache erklären. Zum Beispiel: Infos, Formulare, Verträge und Bescheide. Blinde Menschen und Menschen mit einer Seh-Behinderung haben das Recht auf barrierefreie Dokumente. Das soll kein Extra-Geld kosten.“ (S. 15 BrBglG in leichter Sprache)*

Grundanforderungen an die Inklusive Lösung

- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von **Rechtsansprüchen** nach den Prinzipien der **individuellen Bedarfsdeckung** aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss **transparent, partizipativ, fachlich fundiert** und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen.
- Beteiligung von jungen Menschen mit Beeinträchtigung und Eltern
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung abstimmen
- die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte erforderlich

Die Finanzierung der Leistungen für alle Kinder/Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII sicherzustellen (2,5 Mrd. €)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

*„Ich interessiere mich sehr für die Zukunft. Ich werde
nämlich dort den Rest meines Lebens verbringen“
(Steinbuch)*

Janina Bessenich
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
stellv. Geschäftsführerin u. Justiziarin
Reinhardstr. 13, 10117 Berlin
janina.bessenich@caritas.de